

Information

Dieses Dokument enthält sowohl das Urteil der Filmprüfstelle
B., 11.01.1921
als auch das Urteil der Oberprüfstelle
O.B. 8.21.

*Rechtlich
geprüft*
Abschrift.

Film-Prüfstelle Berlin.

Kammer IV.

Leipzig
Handwritten
20.1.21
Berlin, den 19. Januar 1921.

Niederschrift.



Anwesend Bruno Peschel als Vorsitzender

Herr Prinz

Herr Walter v. Molo

Frau Nietschke

Fräulein May

als Beisitzer,

Betrifft den Bildstreifen

fen "Ebbe und Flut" der

Firma "Vera-Filmwerke"

ke"

Hamburg 11, Trostbrücke
1.

Eine Erklärung der Beisitzer, dass sie befangen seien, wurde nicht abgegeben. Für den Antragsteller ist erschienen Frau Mellini. Der Bildstreifen wurde vorgeführt in folgenden Längen:

| | | |
|--------|------|-------|
| I. Akt | 390 | Meter |
| II. " | 370 | " |
| III. " | 379 | " |
| IV. " | 366 | " |
| V. " | 398 | " |
| VI. " | 420 | " |
| zus. | 2323 | Meter |

Entscheidung.

In nicht öffentlicher Sitzung wurde folgende Entscheidung gefällt: "Der Bildstreifen ist für die öffentliche Vorführung im Deutschen Reich verboten". Diese Entscheidung wurde der Antragstellerin, Frau Mellini, in öffentlicher Sitzung bekannt gegeben.

Gründe.

Das Verbot des Bildstreifens stützt sich in der Hauptsache auf das im III. Akt gezeigte Verbrechen, welches Cooper an dem Matrosen Holger begeht. Die Kammer glaubt, sowohl in dem Beweggrund, als auch in der Darstellung des Verbrechens geradezu ein Schulbeispiel der Verrohung erblicken zu müssen. Schon die Art der Vorbereitungen zum Verbrechen, das Fesseln, das Knebeln Holgers deutet auf eine Gefühllosigkeit Coopers hin, die nur ganz gemeinen Verbrechern eigen ist. Cooper bindet den geknebelten Holger an einen im Wasser stehenden Pfahl fest



fest in der Absicht, ihn durch die nach Stunden eintretende Flut töten zu lassen.) Dem Zuschauer werden nun in zahlreichen Bildern alle Qualen des mit dem Tode des Ertrinkens ringenden Holger eingehend vor Augen geführt. Man sieht wie das Wasser immer höher und höher steigt, bis Holger dann schliesslich im letzten Augenblick gerettet wird, nachdem er in seiner Todesangst Sprache und Verstand verloren hat, (Siehe Untertitel 12 Akt III).

Nicht ohne Grund nahm die Kammer endlich an, dass die Darstellung des hier gezeigten Verbrechens in den Küstengegenden Deutschlands zur Nachahmung anreizen könnte und deshalb die öffentliche Ordnung gefährde. Cooper lebt nach Verübung seines raffinierten diabolischen Verbrechens ungestraft noch viele Jahre in angesehener gesellschaftlicher Stellung mit seiner Tochter zusammen und endet schliesslich durch Selbstmord.

Auch muss dadurch das sittliche Gefühl des Zuschauers verwirrt und verletzt werden, wenn er erkennen muss, dass ein solches Verbrechen ungesühnt bleibt, und ist demnach wie geschehen erkannt worden. Der Bildstreifen wird für die öffentliche Vorführung im Deutschen Reich verboten, weil er laut § 1 des Lichtspielgesetzes die öffentliche Sicherheit gefährdet, verrohend und entsittlichend wirkt.

gez. Peschel,

Berlin, den 30. Januar 1921.

Filmoberprüfstelle.

B. S. 21.

Niederschrift.

Betrifft den Bildstreifen "Ebbe und Flut"-

Zur Verhandlung über den Bildstreifen "Ebbe und Flut" waren erschienen

Staatsanwalt Bulcke als Vorsitzender

Frau Marie Luise Droop (Filmindustrie)

Dr. Rudolf Presber (Kunst und Literatur)

Schriftsteller Tews

Professor Bolte (Volkswohlfahrt)

) als
Beisitzer

Dr. Presber erschien als Beisitzer, nachdem 1 1/2 Stunden vergeblich auf den Beisitzer B a b gewartet worden war, und schnell zu erscheinen, hatte ~~hatte~~ Dr. Presber einen Kraftwagen benutzt. Der Preis für diese

Fahrt



Fahrt in Höhe von 21,- Mark wurde Dr. Presber vergütet. Für den Antragsteller war erschienen: Schäfer, Frowein, Dr. Brandt und Melini. Eine Erklärung der Beisitzer, dass sie befangen seien, wurde nicht abgegeben.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt. Die Vertreter des Antragstellers äusserten sich zur Sache. Es wurde folgende

Entscheidung

verkündet:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Die Kammer ist den Entscheidungsgründen der Prüfstelle Berlin, nach welchen der Bildstreifen "Ebbe und Flut" für die öffentliche Vorführung im Deutschen Reiche verboten worden ist, beigetreten; sie gelangte indes auch zu den folgenden weiteren Feststellungen.

Es darf keinem Zweifel unterliegen, dass die Bildfolgen des 3. Aktes, in denen ein Matrose an einen Pfahl gebunden wird und er durch verbrecherische Absicht seinen Tod durch die aufkommende Flut finden soll, in hohem Masse verrohend zu wirken geeignet sind; dies nicht allein durch die Bestialität der Handlung selbst, sondern auch durch die begleitenden Umstände, ein Amerikaner, indianischer Herkunft, jedoch geschildert als ein Mitglied der guten Gesellschaft, geschildert als ein angeblich vornehmer Mensch, überrascht auf der Überfahrt von Amerika seine Verlobte bei einem Zusammensein mit dem Sekretär seines Vaters. Die Verlobte hat zwar die Absicht, ihre Verlobung zu lösen und mit ihrem Liebhaber zu flüchten, der Zuschauer erfährt auch, dass sie diese Verlobung von vornherein lediglich aus Berechnung eingegangen ist; wie ebenfalls später der Zuschauer erfährt, dass die Verlobte mit ihrem Liebhaber in unerlaubten Verkehr getreten ist, so dass also für den Amerikaner, wenn er diesen Sachverhalt gewusst hätte, zu eifersüchtigen Regungen lebhafter Anlass gegeben gewesen wäre. Nach Inhalt der Handlung erfährt der Amerikaner aber nichts anderes,

als



als dass die bei den Liebenden in zärtlicher Haltung ^{nebeneinander} sitzen; und diese Tatsache allein genügt, dass der Amerikaner den Liebhaber fesselt, ihm einen Knabel in den Mund stösst, ihn in ein Boot wirft, um bei Beginn der aufsteigenden Flut ihn an einen Pfahl zu binden, um ihn dann seinem Schicksal zu überlassen und von Bord aus durch ein Fernrohr die Qual des Ertrinkenden zu beobachten. Diese Qual wird in verschiedensten Ekel und Abscheu erregenden Grossaufnahmen gezeigt. Die Verlobte wird schliesslich gezwungen, durch das Fernrohr gleichfalls den Ertrinkenden zu beobachten. Mindestens in gleichem Masse ist eine solche verrohende Wirkung auch in dem 6. Akt festzustellen. Der an den Pfahl festgebundene, im letzten Augenblick gerettete, aber seiner Sprache und seines Verstandes Beraubte, wird auf eine wüste Insel verschlagen, auf der er Jahre lang lebt. Die an Unwahrscheinlichkeiten auch sonst reiche Handlung lässt es beliebig im Unklaren, ob der Gerettete seinen Verstand wiedergewonnen hat oder nicht, als nämlich der Gerettete auf der einsamen Insel weilt, scheint er ein glückliches Leben zu führen, die Tochter eines Häuptlings wird seine Frau, er lebt in glücklicher Ehe, aus dieser Ehe stammt ein Kind. Er verlässt heimlich diese Insel, von Sehnsucht nach der Heimat getrieben und wird von einem vorüberfahrenden Dampfer aufgenommen. Von diesem Augenblick an benimmt sich dieser Mensch ohne irgendwelche innerer Begründung, plötzlich nur wieder wie ein Geisteskranker, sondern auch wie ein wildes Tier. Dies in dem Masse, dass der Mensch, in Europa eingetroffen, in einem Variété gezwungenermassen als Halbaffe auftreten und Kunststücke verrichten muss. Diese Darstellung, dadurch noch besonders widerlich, dass die Feindiger dieses Menschen ihn verhöhnern, dass das Publikum des Variétés über die Sprünge und Kletterkunststücke dieses Halbaffen in Entzücken gerät, ist eine derart plumpe und abstossende Geschmacklosigkeit, dass auch sie auf weite Teile der Bevölkerung einen verrohenden Einfluss auszuüben geeignet ist.

Es war zwar festzustellen, dass die 4 weiteren Akte, nämlich der 1., und 2., der 4., und 5. Akt zu Beanstandungen im Sinne des Lichtspielgesetzes keine Veranlassung gaben. Eine Zulassung dieser 4 Akte mit Ausnahme des 3. und 6. Aktes konnte aber deswegen nicht ausgesprochen werden, weil der Inhalt des 3. und 6. Aktes in engstem Zusammenhang mit der weiteren Darstellung stehen und diese Darstellung ohne die beiden beanstandeten Akte sinnlos geworden wäre. Ob und inwieweit die Beschwerdeführer diese beanstandeten Akte durch einen anderen Inhalt ersetzen kann, um die Vorführung des Bildstreifens zu ermöglichen, unterlag der Prüfung der Kammer nicht.

gez. Bulcke.

Diese Abschrift wird beglaubigt

Berlin, den 2. Februar 1921

Der Leiter der Filmoberprüfstelle,

